

werden (S. 159). Ebenso fehlten Beweise, dass er ein „Freund und Retter der Polen [war], als der er sich darstellen wollte“ (S. 165). H. stellt fest, dass der Beamte Weißenmaier „offensichtlich anstandslos Befehlen gehorchte“ (S. 138), und kommt zu dem Schluss, dass er dem Unrechtssystem des Völkermords gedient“ habe und durchaus „wusste, was in Polen geschah“ (S. 186 f.). Seine Frau und die vier zwischen 1938 und 1942 geborenen Kinder ließ er wohlweislich „in der Heimat“ (S. 144).

Der Vf. begründet seine „Teilanonymisierung“ der angeblich kleine(re)n NS-Täter im GG allen Ernstes mit der Absicht, deren Nachkommen vor „einer unerträglichen Sippenhaftung“ zu bewahren (S. 12) – selbst wenn es sich, wie beim Landkommissar Walter „P***“ in Tomaszów Lubelski, eingestandenermaßen um einen „Exzesstäter“ handelte (S. 88) oder wie beim Landkommissar Hans „L***k“ (S. 87) um den „Judensachbearbeiter“ in seinem Kreis. H. geht damit einen Schritt zurück hinter das von Bogdan Musial gewählte Verfahren, in dessen Studie diese – Panzer und Lebeck – und weitere Besatzungsfunktionäre mit ihrem vollen Namen genannt werden.²

In der Darstellung steht die Analyse wiederholt im Schatten einer bloßen Wiedergabe zeitgenössischer Äußerungen, etwa wenn Weißenmaiers spätere Aussagen zu seiner Zeit als Kreishauptmann oder Ansprachen von ihm und Hans Frank mit seitenlangen Zitaten ungefiltert daherkommen. Das „Register“ ist sehr unvollständig, und leider gibt es außer dem Titelbild keine Fotos. Im Literaturverzeichnis fehlen nicht nur einschlägige Studien von Dieter Pohl, sondern auch solche, die auf Polnisch erschienen sind. Ein Hinweis auf die Quellenedition *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, die in Bd. 4 und 9 auf die Zustände im GG eingeht, wäre hilfreich gewesen. Eine der von H. genutzten Quellen, das Diensttagebuch des Generalgouverneurs, erscheint hier stets als „Tagebuch“ Franks.

H.s. forschende Behauptung, dass bei der Unterzeichnung der Kreispartnerschaft „niemand [in Freudenstadt] von dieser historischen Verbindung“ (S. 12) gewusst habe, bedarf einer Erklärung, hatte doch Musial schon zuvor über Weißenmaier ohne Umschweife geschrieben: „Führte Deportationen von Juden in die Vernichtungslager durch.“³ Gegenüber diesen Mängeln ist positiv hervorzuheben, dass H. einmal mehr die Mitschuld der Besatzungsverwaltung an den Verbrechen des NS-Regimes aufzeigt.

Marburg

Klaus-Peter Friedrich

2 BOGDAN MUSIAL: *Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944*, Wiesbaden 1999, S. 100, 190, 256, weitere S. 93, 331.

3 Ebenda, S. 397.

Konrad Graczyk: Ein anderes Gericht in Oberschlesien. Sondergericht Kattowitz 1939–1945. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 119.) Mohr Siebeck. Tübingen 2021. XII, 412 S. ISBN 978-3-16-160994-7. (€ 104,–.)

Die Justiz in Polen im Zweiten Weltkrieg ist gewiss kein Forschungsgegenstand, der sich zuletzt durch methodische Impulse oder eine breite Rezeption ausgezeichnet hätte. Trotzdem sind in den letzten Jahren mit den Arbeiten von Hubert Melnik und Oscar Szerkus bemerkenswerte Studien zur nichtdeutschen Gerichtsbarkeit im Bezirk Lublin des Generalgouvernements und über die Gerichte des polnischen Untergrundstaats erschienen.¹ Konrad Graczyks juristische Dissertation zum (deutschen) Sondergericht im oberschle-

1 HUBERT MIELNIK: *Sądownictwo polskie (nieniemieckie) w dystryktie lubelskim Generalnego Gubernatorstwa w latach 1939–1944* [Die polnische (nichtdeutsche) Justiz im Distrikt Lublin des Generalgouvernements in den Jahren 1939–1944], Lublin 2020; OSCAR SZERKUS: *Die Sondergerichtsbarkeit des Polnischen Untergrundstaates*, Berlin 2019.

sischen Kattowitz reiht sich in diesen Forschungskontext ein, zu dem auch Andrzej Wrzyszczy's Untersuchung der Strukturen der deutschen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement und die Studie des Rezensenten über die Justiz in den eingegliederten Ostgebieten zählen.²

Mit dem Sondergericht Kattowitz hat G. ein Justizorgan als Untersuchungsgegenstand gewählt, von dessen Einzelfallakten laut Vf. etwa 69 Prozent überliefert sind – die Generalakten dagegen, die Aufschluss über die Organisation des Gerichts geben, sind fast vollständig vernichtet. Im Mittelpunkt seiner Studie steht somit die Rechtsprechung des Sondergerichts, der die drei Hauptkapitel zu den Verfahren, der Rechtsprechung und den Todesurteilen gewidmet sind. Doch trotz der eingeschränkten Quellengrundlage verfolgt der Vf. die Absicht, alle Aspekte des Bestehens des Sondergerichts sowie dessen Nachgeschichte zu untersuchen – dabei gelingt es ihm, in vielen Details die mehr als 50 Jahre alte Studie Alfred Konieczny's zur NS-Justiz in Oberschlesien zu korrigieren und zu ergänzen.³ Der lokale rechtshistorische Kontext, den schon Konieczny skizziert hat, war dabei u. a. von massiven polizeilichen Eingriffen in die Justizzuständigkeit, der Germanisierungspolitik von Gauleiter Fritz Bracht, und dem Genozid an der jüdischen Bevölkerung geprägt.

In seiner Einleitung legt G. Forschungsstand und Quellenlage dar. Zu seiner Vorgehensweise schreibt er, dass er neben der „formal-dogmatischen und historischen“ vor allem der „statistische[n] Methode“ (S. 5) folgen werde – und tatsächlich beleuchtet der Vf. das Sondergericht und sein Personal vor allem durch die Präsentation umfangreicher Zahlenangaben auf der Basis eigener Auswertungen der Fall- und Personalakten, die er mit viel Fleiß aus mehreren polnischen und deutschen Archiven zusammengetragen hat. Zunächst jedoch ordnet er das Sondergericht Kattowitz in eine zeitlich weit in die Vergangenheit ausgreifende Darstellung der Sondergerichtsbarkeit ein. Im folgenden Kapitel geht G. auf die Errichtung und den Ausbau des Sondergerichts Kattowitz bis 1945 ein, um sich anschließend dem Personal zuzuwenden. Neben den allgemein üblichen statistischen Auswertungen zu Religionszugehörigkeit, Alter, Examensnoten oder NSDAP-Mitgliedschaft, die G. – was positiv ist – nach den Beitrittsjahren differenziert, bezieht der Vf. weitere Aspekte wie die Nebentätigkeiten der Richter ein.

Gleichzeitig zeigt sich hier jedoch auch exemplarisch eine grundlegende Schwäche des Buches: der unkritische Umgang mit den Quellen. Besonders die Art und Weise, wie G. die ideologische Konformität des Personals einschätzt, ist heikel und methodisch angreifbar. So dienen ihm die politischen Beurteilungen von Vorgesetzten aus den Personalakten als zentraler Beleg für die ideologische Konformität der Richter; tatsächlich jedoch handelt es sich hierbei meist um Standardfloskeln, die nur sehr begrenzten Beweiswert haben. Nach dem auf hohe Übereinstimmung mit dem Nationalsozialismus hindeutenden Attribut „gottgläubig“ als Bezeichnung derjenigen, die keiner Kirche mehr angehörten, fragt G. nicht, so dass offen bleibt, wie viele der Justizjuristen des Sondergerichts sich so bezeichneten (oder ob dies überhaupt vorkam); auch eine Auswertung der Übernahme von Ehrenämtern in der Partei oder in NS-Organisationen wird nicht vorgenommen. Fast schon naiv für einen Juristen ist es, wenn G. seine Beurteilung der fachlichen Qualifikation der

2 ANDRZEJ WRZYSZCZY: *Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie* [Die deutsche Besatzungsjustiz im Generalgouvernement 1939–1945. Organisation und Funktionsweise], Lublin 2008; MAXIMILIAN BECKER: *Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945*, München 2014; polnische Fassung: *Sądownictwo niemieckie i jego rola w polityce okupacyjnej na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy 1939–1945* [Die deutsche Justiz und ihre Rolle in der Besatzungspolitik in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten], Warszawa 2020.

3 ALFRED KONIECZNY: *Pod rządami wojennego prawa karnego Trzeciej Rzeszy. Górny Śląsk 1939–1945* [Unter der Herrschaft des Kriegsstrafrechts des Dritten Reiches. Oberschlesien 1939–1945], Warszawa – Wrocław 1972.

Justizjuristen alleine auf deren Examensnoten stützt. Hinzu kommen immer wieder langatmige Nacherzählungen von Quellen ohne inhaltliche Analyse; so rekapituliert G. an anderer Stelle über mehrere Seiten die das Sondergericht Kattowitz betreffenden Passagen aus den Lageberichten des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts, die weder quellenkritisch gewürdigt noch in Beziehung zu den eigenen Auswertungen des Vf. gestellt werden, obwohl sich in den Berichten Angaben zur Tätigkeit des Gerichts finden.

Im Kapitel über die Verfahren vor dem Sondergericht Kattowitz gelingt dem Vf. hingegen, durch eine Kombination aus statistischen Auswertungen, konkreten Fallbeispielen und Beschreibung der in Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Allgemein- und Rundverfügungen des Reichsjustizministeriums festgelegten Verfahrensweisen eine überzeugende und anschauliche Darstellung der juristischen Verfahrensweisen von der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens über die Anklageerhebung und Hauptverhandlung bis zur Vollstreckung des Urteils. So vermag es G., die Forschung zum NS-Justizsystem um zahlreiche Details zu ergänzen. Hier und in den beiden folgenden Kapiteln über die Rechtsprechung und die Todesurteile des Sondergericht Kattowitz geht der Vf. auf nahezu alle Aspekte der Tätigkeit des untersuchten Gerichts ein. Trotzdem bleiben Lücken, etwa die Frage nach der Verfolgung der schlesischen Aufständischen, die G. andernorts behandelt.⁴ In den beiden zuletzt genannten Kapiteln stützt er sich dabei vor allem auf seine umfassenden statistischen Auswertungen u. a. zu den Angeklagten, der Anklage und der Rechtsprechung. G. leitet daraus nicht nur die Sozialstruktur der vor dem Sondergericht Stehenden ab, sondern auch Unterschiede zwischen Anklagen und Urteilen – das Gericht übernahm nämlich nicht einfach die Feststellungen der Staatsanwaltschaft, was zwar aus anderen Studien bereits bekannt ist, hier aber umfassend mit Zahlen untermauert wird.

Gleichzeitig vernachlässigt er aber die Einordnung in den lokalen Kontext. So streift G. etwa die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei oder das Verhältnis von Justiz und NSDAP nur in wenigen Sätzen; das Standgericht der Gestapo Kattowitz, das dem Sondergericht ab Sommer 1942 die Zuständigkeit für die Fälle mit polnischen Angeklagten streitig machte, kommt so gut wie gar nicht vor. Dabei ist gerade die Klärung des Verhältnisses zwischen Standgericht und Sondergericht zentral für das Verständnis der nationalsozialistischen Rechtspflege in Ostoberschlesien.

Insgesamt hat G. ein verdienstvolles Buch vorgelegt, dass vor allem mit seinen statistischen Auswertungen auch bislang kaum beachtete Aspekte der Justiz in der NS-Diktatur beleuchtet und durch die detaillierte Darstellung juristischer Verfahrensweisen über die Lokalgeschichte hinaus an Wert besitzt. Doch gerade in Bezug auf die oberschlesische Justizgeschichte lässt es manche Fragen offen, was zu weiteren Forschungen einlädt.

München

Maximilian Becker

4 KONRAD GRACZYK: Der Verband der Schlesischen Aufständischen als eine „Organisation, die Verbrechen gegen das Leben zu begehen bezweckte“. Die Mitglieder des Verbandes der Schlesischen Aufständischen und des Schützenbundes vor dem Sondergericht Kattowitz, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 21 (2021), 1, S. 157–177.